



Baden-Württemberg  
Regierungspräsidium Tübingen

## INFORMATION

### Waffengesetz (WaffG) - §24 Kennzeichnungspflicht

(1) Wer gewerbsmäßig Schusswaffen herstellt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat unverzüglich mindestens auf einem wesentlichen Teil der Waffe deutlich sichtbar und dauerhaft folgende Angaben anzubringen:

1. den Namen, die Firma oder eine eingetragene Marke eines Waffenherstellers oder -händlers, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine gewerbliche Niederlassung hat,
2. das Herstellungsland (zweistelliges Landeskürzel nach ISO 3166) und Herstellungsjahr,
3. die Bezeichnung der Munition oder, wenn keine Munition verwendet wird, die Bezeichnung der Geschosse,
4. bei Importwaffen zusätzlich das Einfuhrland (Landeskürzel nach ISO 3166), das Einfuhrjahr und
5. eine fortlaufende Nummer (Seriennummer).

Die Kennzeichnung ist wie folgt durchzuführen:

#### A) Komplettwaffen

Langwaffen komplett	Kennzeichnung								
	Firmenname bzw. Marke	Herstellungsland	Munitions- bzw. Geschossbezeichnung	Einfuhrland und -jahr bei Importwaffen	Fortlaufende Nummer (Seriennummer)	Beschusszeichen			
						Adler	Ortszeichen	Jahreszeichen <sup>4)</sup>	Bei Flinten ggf. Zeichen für den Stahlschrotbeschluss
Lauf	X <sup>1)</sup>	X <sup>1)</sup>	X	X <sup>1)</sup>	X	X	X	X	X
Verschlusshülse	X <sup>1)</sup>	X <sup>1)</sup>		X <sup>1)</sup>	X <sup>2)</sup>	X			
Verschluss	X <sup>1)</sup>	X <sup>1)</sup>		X <sup>1)</sup>		X			X

Kurzwaffen komplett	Kennzeichnung							
	Firmenname bzw. Marke	Herstellungsland	Munitions- bzw. Geschossbezeichnung	Einfuhrland und -jahr bei Importwaffen	Fortlaufende Nummer (Seriennummer)	Beschusszeichen		
						Adler	Ortszeichen	Jahreszeichen <sup>4)</sup>
Lauf	X <sup>1)</sup>	X <sup>1)</sup>	X	X <sup>1)</sup>		X		
Verschluss	X <sup>1)</sup>	X <sup>1)</sup>		X <sup>1)</sup>		X		
Griffstück	X <sup>1)</sup>	X <sup>1)</sup>		X <sup>1)</sup>	X	X	X	X
Trommel	X <sup>1)</sup>	X <sup>1)</sup>	X <sup>3)</sup>	X <sup>1)</sup>		X		

Beschussamt Ulm  
Albstraße 74

89081 Ulm

Tel.: 0731-9 68 51-0  
Fax: 0731-9 68 51-99  
beschussamt@rpt.bwl.de

Akkreditierte Prüf- und  
Zertifizierungsstelle



DAP - PL - 4386.00  
DAP - ZE - 3580.00

1) Wahlweise auf einem der Teile  
2) Wenn Lauf und Hülse durch eine feste Verbindung eine Einheit bilden, ist eine Kennzeichnung (mit Waffennummer) auf der Hülse ausreichend.  
3) Wenn die Trommel ohne Anwendung von Hilfsmitteln austauschbar ist, so muss die Munitions- oder Geschossbezeichnung aufgebracht werden.  
4) Jahreszeichen nach BeschlussV §9 Abs. 3 Nr. 3.

## B) Waffenteile

Langwaffen Waffenteile	Kennzeichnung								
	Firmenname bzw. Marke	Herstellungsland	Munitions- bzw. Geschossbezeichnung	Einfuhrland und -jahr bei Importwaffen	Fortlaufende Nummer (Seriennummer)	Beschusszeichen			
						Adler	Ortszeichen	Jahreszeichen <sup>4)</sup>	Bei Flinten ggf. Zeichen für den Stahlschrotbeschuss
Lauf	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Verschusshülse	X	X		X	X	X	X	X	
Verschluss	X	X		X	X	X	X	X	X

Kurzaffen Waffenteile	Kennzeichnung								
	Firmenname bzw. Marke	Herstellungsland	Munitions- bzw. Geschossbezeichnung	Einfuhrland und -jahr bei Importwaffen	Fortlaufende Nummer (Seriennummer)	Beschusszeichen			
						Adler	Ortszeichen	Jahreszeichen <sup>4)</sup>	
Lauf	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Verschluss inkl. Verschlusssträger	X	X		X	X	X	X	X	X
Griffstück	X	X		X	X	X	X	X	X
Trommel	X	X	X	X	X	X	X	X	X

### Zusätzliche Erläuterungen

#### Importwaffen

Importwaffen i.S.d. § 24 Abs. 1 Nr. 4 WaffG sind nur solche Waffen, die von einem Drittstaat in die EU eingeführt werden. Waffen die von einem EU- Mitgliedstaat in einen anderen verbracht werden sind keine Importwaffen. Eine beispielsweise aus den USA über Frankreich nach Deutschland eingeführte Waffe muss deshalb nur das amerikanische und das französische Landeskürzel aufweisen. Sollte Frankreich der Kennzeichnungspflicht jedoch nicht nachgekommen sein, so muss der deutsche Importeur ersatzweise das deutsche Landeskürzel mit dem Importjahr aufbringen. Soweit die Kennzeichnung des Einfuhrjahres gefordert ist, kann auch auf das im Beschusszeichen aufgebrachte Prüfungsjahr zurückgegriffen werden.

#### Definition des Verschlusses in Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3.1 des WaffG

Bis zu einer angestrebten Änderung der sehr streng gefassten Definition wird bei einer Kennzeichnung auch der Verschlusssträger als Teil des Verschlusses angesehen.

#### Beim Händler gelagerte Waffen, die vor dem 01. April 2008 produziert wurden und erst danach veräußert werden

Diese Waffen müssen nachträglich die nach § 24 Abs. 1 Satz 2 WaffG erforderliche Kennzeichnung mit der Seriennummer erhalten.

#### Waffen mit modularen Elementen

Bei diesen Waffen können unterschiedliche Seriennummern aufgebracht sein. Bei Eintragung der Waffe wird davon ausgegangen, dass entsprechend § 24 Abs.1 Satz 2 WaffG bei Kurzwaffen die Seriennummer des Griffstückes und bei Langwaffen die Seriennummer des Laues maßgeblich ist.

#### Kennzeichnung des Herstellungslandes

Wenn das Herstellungsland komplett ausgeschrieben ist, bedarf es keiner zusätzlichen Kennzeichnung des Herstellungslandes mit dem zweistelligen Landeskürzel nach ISO 3166. Entsprechend dieser Festlegung wird auch die Aufschrift „Made in Germany“ akzeptiert.

#### Kennzeichnung von Import- bzw. Herstellungsjahr

Als Kennzeichnung von Import- und Herstellerjahr ist das Jahreszeichen des Beschussjahres (auch verschlüsselt) ausreichend.

#### Ausnahme der Kennzeichnungspflicht für einzeln gehandelte wesentliche Teile

Eine Kennzeichnung dieser Teile ist nicht erforderlich, soweit diese für den Fertigungsprozess oder für Reparaturen verwendet und die Komplettwaffen einer nachträglichen Beschussprüfung unterzogen werden.